

KOLLEKTIVVERTRAG

vom 13. Mai 1958

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe einerseits, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Bau- und Holzarbeiter, anderseits.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

a) **räumlich:** für das Bundesland Wien;

b) **fachlich:** für alle Mitgliedsbetriebe jener Berufsgruppen der Landesinnung Wien der Bauhilfsgewerbe, die den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes (Ab 1. Oktober 1987 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG) nicht unterliegen;

c) **persönlich:** für alle in der unter b) beschäftigten Arbeitnehmer, die nicht angestelltenversicherungspflichtig sind.

§ 2 URLAUBSZUSCHUß

1. Alle Arbeitnehmer erhalten in jedem Kalenderjahr zu ihrem gemäß dem Arbeiter-Urlaubsgesetz (Urlaubsgesetz 1977, BGBl. Nr. 390/1976) gebührenden Urlaubsentgelt einen Urlaubszuschuß.

2. Dieser Urlaubszuschuß beträgt 1,7 Wochenlöhne (Lehrlingsentschädigungen) und ist bei Antritt des Urlaubs fällig. Wird der Urlaub in Teilen gewährt, gebührt nur der entsprechende Teil des Urlaubszuschusses.

Wird in einem Kalenderjahr ein Urlaub nicht konsumiert, so ist der Urlaubszuschuß am Ende des Kalenderjahres fällig.

Die Berechnung des Urlaubszuschusses (Wochenlohn) erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie die Berechnung des Urlaubsentgelts. Zwischen der Firmenleitung und dem Betriebsrat (falls kein solcher besteht, mit dem Arbeitnehmer) kann vereinbart werden, daß die Auszahlung des Urlaubszuschusses zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wenn aus innerbetrieblichen Gründen bei Urlaubsantritt die Auszahlung nicht möglich ist. In diesem Fall ist der Urlaubszuschuß spätestens am Ende des Kalenderjahres auszubezahlen. Endet das Dienstverhältnis früher, ist der Urlaubszuschuß mit Lösung des Dienstverhältnisses fällig.

3. Dienstnehmer, die während des Kalenderjahres eintreten, erhalten den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses entsprechend der auf dieses Kalenderjahr entfallenden

Dienstzeit. Dieser aliquote Teil ist entweder bei Antritt eines Urlaubs oder, wenn kein Urlaub konsumiert wird, am Ende des Kalenderjahres fällig.

4. Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis vor Verbrauch eines Urlaubs endet, haben Anspruch auf den aliquoten Teil des Urlaubszuschusses entsprechend ihrer im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit (je Woche 1/52).

5. Arbeitnehmer (Lehrlinge), die den Urlaubszuschuß für das Kalenderjahr bereits erhalten haben, aber noch vor Ablauf des Kalenderjahres ausscheiden, haben den erhaltenen Urlaubszuschuß, entsprechend dem Rest des Kalenderjahres, zurückzubezahlen, wenn sie selbst kündigen oder nach § 82 GewO (ausgenommen lit. h) (RGrBl. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung) entlassen werden oder ohne wichtigen Grund vorzeitig austreten.

§ 3 ENTFALL DES ANSPRUCHES

Der Anspruch auf Urlaubszuschuß entfällt, wenn der Arbeitnehmer selbst kündigt, wenn er gemäß § 82 GewO (ausgenommen lit. h) (RGrBl. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung) entlassen wird oder wenn er ohne wichtigen Grund gemäß § 82 a GewO (RGrBl. Nr. 227 vom 20. Dezember 1859 in der derzeit gültigen Fassung) vorzeitig austritt.

§ 4 ANRECHNUNG

Bestehen in den Betrieben bereits Urlaubszuschüsse oder werden sonstige einmalige Bezüge gewährt, so können sie von der Firmenleitung auf den kollektivvertraglichen Urlaubszuschuß angerechnet werden.

Von der Anrechnung sind ausgenommen: Die Weihnachtsremuneration, unmittelbar leistungsabhängige Zahlungen (Prämien) und die Ablösen für Sachbezüge.

§ 5 BEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

Bestehende betriebliche Vereinbarungen, die den Arbeitnehmer günstiger stellen als dieser Kollektivvertrag, bleiben aufrecht.

§ 6 WIRKSAMKEIT

Dieser Kollektivvertrag tritt am 2. Mai 1958 in Wirksamkeit.

Dieser Kollektivvertrag kann von jeder vertragschließenden Partei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Letzten eines jeden Kalendermonates mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

Wien, am 13. Mai 1958